

Energiearmut – Gegenmaßnahmen in München

Wer arm ist, muss frieren?!

Antrag Nr. 20-26 / A 02053
von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann
vom 27.10.2021

Sofortmaßnahmen gegen Energiearmut - Für soziale Wärme im kommenden Winter: II

Antrag Nr. 20-26 / A 02079
von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 04.11.2021

München kämpft schnell und unbürokratisch gegen Energiearmut

Antrag zur dringlichen Behandlung für den Sozialausschuss am 09.12.2021

Antrag Nr. 20-26 / A 02122
von der SPD / Volt - Fraktion,
Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 15.11.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05213

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Erheblicher Anstieg der Energiekosten in Deutschland● Maßnahmen gegen Energiearmut● Antrag Nr. 20-26 / A 02053 vom 27.10.2021● Antrag Nr. 20-26 / A 02079 vom 04.11.2021● Antrag Nr. 20-26 / A 02122 vom 15.11.2021
---------------	---

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Hilfen gegen Stromsperrern● Angebote für Energieberatung● Unbürokratischer Energiekostenzuschuss● Hilfen bei gestiegenen Heizkosten● Appell an den Gesetzgeber
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 500.000 Euro im Jahr 2022 und 500.000 Euro im Jahr 2023.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gegen Energiearmut in München
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Energiearmut● Stromschulden
Ortsangabe	-/-

Energiearmut – Gegenmaßnahmen in München

Wer arm ist, muss frieren?!

Antrag Nr. 20-26 / A 02053
von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann
vom 27.10.2021

Sofortmaßnahmen gegen Energiearmut - Für soziale Wärme im kommenden Winter: II

Antrag Nr. 20-26 / A 02079
von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 04.11.2021

München kämpft schnell und unbürokratisch gegen Energiearmut

Antrag zur dringlichen Behandlung für den Sozialausschuss am 09.12.2021

Antrag Nr. 20-26 / A 02122
von der SPD / Volt - Fraktion,
Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 15.11.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05213

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Maßnahmen/Projekte gegen Energiearmut	2
1.1	Härtefallfonds	2
1.2	Flexibles Budget der Sozialbürgerhäuser	4
1.3	Unterstützung beim Wechsel des Stromanbieters	5
1.4	Angebote für eine Energieberatung	5
1.5	Schneller und unbürokratischer Energiekostenzuschuss	8
2	Übernahme von Heizkosten	10

3	Schreiben des Oberbürgermeisters Dieter Reiter an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	10
4	Stellenbedarf	11
5	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	12
5.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	12
5.2	Finanzierung	12
II.	Antrag der Referentin	14
III.	Beschluss	15
	Antrag Nr. 20-26 / A 02053 vom 27.10.2021	Anlage 1
	Antrag Nr. 20-26 / A 02079 vom 04.11.2021	Anlage 2
	Antrag Nr. 20-26 / A 02122 vom 15.11.2021	Anlage 3
	Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters Dieter Reiter an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Anlage 4
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 5

Energiearmut – Gegenmaßnahmen in München

Wer arm ist, muss frieren?!

Antrag Nr. 20-26 / A 02053
von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann
vom 27.10.2021

Sofortmaßnahmen gegen Energiearmut - Für soziale Wärme im kommenden Winter: II

Antrag Nr. 20-26 / A 02079
von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 04.11.2021

München kämpft schnell und unbürokratisch gegen Energiearmut

Antrag zur dringlichen Behandlung für den Sozialausschuss am 09.12.2021

Antrag Nr. 20-26 / A 02122
von der SPD / Volt - Fraktion,
Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 15.11.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05213

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Energiekosten steigen in Deutschland schon seit Jahren kontinuierlich an und damit auch das Risiko von Energiearmut. Die aktuell angekündigten erheblichen Preissteigerungen für Strom und Gas ab 01.01.2022 haben Stadträt*innen zum Anlass genommen, entsprechende Anträge zur Unterstützung gegen soziale Härten zu stellen.

Mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 02053 von Frau Stadträtin Gaßmann vom 27.10.2021 (Anlage 1) wird Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter unter der Überschrift „Wer arm ist, muss frieren?!“ gebeten, sich beim Deutschen Städtetag dafür einzusetzen, dass die Kommunen im eigenen Ermessen bedarfsorientierte Zahlungen an Transferleistungsberechtigte erbringen können. Alternativ soll der Bund aufgefordert werden, selbst entsprechende Zahlungen zu leisten.

In der Sitzungsvorlage wird außerdem auf den Antrag Nr. 20-26 / A 02079 von DIE LINKE. / Die PARTEI vom 04.11.2021 (Anlage 2) eingegangen, in dem der Oberbürgermeister unter dem Titel „Sofortmaßnahmen gegen Energiearmut – Für soziale Wärme im kommenden Winter“ gebeten wird, sich beim Bund für eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an armutsgefährdete Menschen einzusetzen. Die Zahlung soll zum 01.12.2021 erfolgen und dem Ausgleich von steigenden Heizkosten dienen.

Ferner wird mit der Sitzungsvorlage der Antrag Nr. 20-26 / A 02122 von der SPD / Volt – Fraktion und der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 15.11.2021 (Anlage 3) behandelt, in dem das Sozialreferat gebeten wird, mehr Hilfen gegen Stromsperrungen zur Verfügung zu stellen. Dies soll u. a. durch eine Unterstützung beim Wechsel der Stromanbieter*in, mehr Angeboten für eine Energieberatung und eine schnelle, unbürokratische Übernahme von Stromschulden sichergestellt werden.

1 Maßnahmen/Projekte gegen Energiearmut

1.1 Härtefallfonds

Das Sozialreferat und die Wohlfahrtsbände haben im Jahr 2006 mit dem Münchner Grundversorger für Energie nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), den Stadtwerken München (SWM), eine Kooperationsvereinbarung zur Vermeidung und Behebung von Sperrungen von Energie für Härtefälle geschlossen.¹ Münchner Haushalte mit geringem Einkommen können sich bei Androhung einer Sperrung des Haushaltsstroms oder Heizenergie an ihr zuständiges Sozialbürgerhaus bzw. Jobcenter oder die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung bzw. eine Schuldner- und Insolvenzberatung der Wohlfahrtspflege wenden. Dort wird geprüft, ob es sich um einen sogenannten Härtefall handelt, für den der Fonds zur Verfügung steht.

¹ Siehe auch Ausführungen hierzu im Beschluss des Sozialausschusses vom 21.09.2006 (SB), Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 08558 und im Beschluss des Sozialausschusses vom 20.09.2007 (SB), Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10565.

Zu den Härtefallgruppen gehören Familien mit minderjährigen Kindern, Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit wie zum Beispiel chronisch kranke, behinderte und alte Menschen sowie sonstige Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden (Beschluss des Sozialausschusses vom 21.09.2006 „Aufbau eines Frühwarnsystems, um Stromsperrungen zu vermeiden“, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 08558).

Für Personen, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, werden erstmalige Energieschulden in Form einer Beihilfe im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII übernommen.

Bei Vorliegen eines Härtefalls wird eine Vergleichsvereinbarung mit den SWM geschlossen. Einen finanziellen Beitrag zu den Vergleichsvereinbarungen leisten die SWM, die auf einen Anteil ihrer Forderungen verzichten, die städtische Stiftungsverwaltung mit dem Härtefallfonds sowie die Bürger*innen selbst. Die Bürger*innen können in geeigneten Fällen ihre Selbstbeteiligung durch ein Darlehen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder SGB XII (hier ab wiederholten Schulden) abdecken. Bei den Heizkosten ist zudem die Möglichkeit der Finanzierung im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II oder SGB XII gegeben.

Der Härtefallfonds wird aus Stiftungsmitteln des Sozialreferates oder der Wohlfahrtsverbände finanziert. Im Sozialreferat werden jährlich bis zu 100.000 Euro vorrangig aus der Münchner Sozialstiftung und der Stiftung zur Unterstützung von verschuldeten Personen zur Verfügung gestellt.

Auf die Unterstützungsangebote des Sozialreferates und der Wohlfahrtspflege machen die SWM in ihrem Mahnschreiben zur Ankündigung von Stromsperrungen aufmerksam.

Eine Vergleichsvereinbarung mit anderen Energieanbieter*innen kam bisher leider nicht zustande, da andere Energieversorger*innen nicht auf die vorgeschlagene Schuldenregulierung, die einen Verzicht auf Forderungen beinhaltet, eingegangen sind. Grundsätzlich könnte eine Vergleichsvereinbarung und die Nutzung des Härtefallfonds auch mit anderen Energieversorger*innen getroffen werden.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Haushalte, die den Fonds in Anspruch nehmen, stetig abgenommen. Für das Jahr 2020 kann dies auf die Stundungsregelung im Dauerschuldrecht (u. a. für Miete, Telefon, Strom und Gas) zurückgeführt werden, die mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 befristet bis zum 30.06.2020 beschlossen worden ist.

2020 wurden bei den SWM 142 Haushalte gemeldet, denen aufgrund von geringem Einkommen eine Sperrung der Energie drohte. Bei so gut wie allen konnte die Sperrung vermieden werden. Dies beruht vor allem auch auf der guten Zusammenarbeit mit den SWM, deren engagierter Kundenservice den vorsprechenden Energieschuldner*innen unterschiedliche Optionen für eine Bereinigung der Schulden aufzeigt und u. a. auch einen teilweisen Schuldenerlass ermöglicht. In 56 Fällen wurde aus Stiftungsmitteln mit einer Gesamthöhe von 22.370 Euro geholfen. Das waren rund ein Drittel der Gesamtforderungen. Auch im Jahr 2021 zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Bisher konnte kein Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden. Allerdings rechnet das Sozialreferat für das Jahr 2022 mit steigenden Fallzahlen.

Bisher standen pro Jahr 100.000 Euro pro Jahr aus Stiftungsmitteln für den Härtefallfonds zur Verfügung. Dieser Betrag soll aus vorhandenen städtischen Mitteln um 300.000 Euro, jeweils 150.000 Euro für die Jahre 2022 und 2023, aufgestockt werden.

Aufgrund der steigenden Preise für Haushaltsstrom und Heizenergie wird das Sozialreferat verwaltungsintern und bei den Schuldner- und Insolvenzberatungen der Wohlfahrtspflege auf die Möglichkeit der Vermeidung von Stromsperrungen erneut intensiv aufmerksam machen.

1.2 Flexibles Budget der Sozialbürgerhäuser

Die Sozialbürgerhäuser verfügen derzeit über ein Budget von jährlich 5.000 Euro, das sie zur Unterstützung von Bürger*innen in unterschiedlichsten Problemlagen flexibel verwenden können, z. B. wenn eine gesetzliche oder sonstige freiwillige Leistung nicht möglich ist oder diese nicht kurzfristig genug zur Verfügung gestellt werden kann. Das flexible Budget wurde bisher u. a. verwendet, um Stromschulden bei anderen Stromversorger*innen zu begleichen, die nicht bereit sind, auf einen Vergleich, wie unter Ziffer 1.1 beschrieben, einzugehen.

Das flexible Budget soll pro Sozialbürgerhaus um 5.000 Euro, insgesamt also um 60.000 Euro, aufgeteilt auf die Jahre 2022 und 2023 mit jeweils 30.000 Euro, aufgestockt werden, um auch auf Stromschulden bei anderen Anbieter*innen als den SWM kurzfristig und effektiv reagieren zu können.

1.3 Unterstützung beim Wechsel des Stromanbieters

Kund*innen werden nach einem Wechsel zu den SWM, wie unter Ziffer 1.1 beschrieben, unterstützt. Eine Beeinflussung von Kund*innen, den Anbieter zu wechseln, ist jedoch nicht möglich. Eine solche Einflussnahme würde gegen Wettbewerbsvorschriften und gegen die Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung verstoßen.

Allerdings werden vorsprechende Personen, die Stromschulden bei anderen Stromanbieter*innen haben, im Sozialbürgerhaus bzw. bei der Schuldnerberatung darauf hingewiesen, dass eine Kostenübernahme in ihrem Fall problematisch ist, während mit den SWM eine Vereinbarung (siehe Ziffer 1.1) für eine Begleichung von Energieschulden besteht.

1.4 Angebote für eine Energieberatung

Die Erfahrungen zeigen schon seit langem, dass zusätzlich zur Behebung der Energieschulden auch eine Analyse des vergleichsweise hohen Energieverbrauchs notwendig ist, um eine nachhaltige Reduzierung des Energieverbrauchs der Haushalte zu erreichen. Haushalte mit Energieschulden werden deshalb seit vielen Jahren bei Bedarf an kostenlose Energieberatungen weitergeleitet.

Das Sozialreferat vermittelt an die Energieberatung der SWM, an den Stromspar-Check Kommunal der Caritas München und an die sozialpädagogisch begleitete Energieberatung des Instituts für Sozialpädagogische Arbeit (I.S.AR. GmbH).

Aus Sicht des Sozialreferats ist das kostenlose Angebot für Haushalte mit geringem Einkommen in München ausreichend. Auch bei steigendem Bedarf reichen die Beratungskapazitäten noch aus.

Die Energieberatungsangebote haben unterschiedliche Leistungs- und Beratungsprofile.

Sozialpädagogisch begleitete Energieberatung von Haushalten mit Energieschulden

Das Sozialreferat fördert seit 2007 für sozial stark belastete Haushalte eine prozesshafte Begleitung bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen. Die Beratung wird vom Institut für sozialpädagogische Arbeit in München (I.S.AR. GmbH) durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt, die über technisches und energetisches Know-how verfügen. Sie begleiten jährlich ca. 100 Haushalte über etwa acht Monate. Die Bürger*innen werden durch die Sozialbürgerhäuser und die Wohlfahrtsbände an das Projekt vermittelt.

Es finden im Durchschnitt vier bis fünf Beratungsgespräche in der Wohnung statt sowie drei bis vier Telefonate. Die Beratung beinhaltet zunächst eine Bestandsaufnahme des Verbrauchs bei Strom, Heizung und Wasser sowie der vorhandenen Elektrogeräte und der wohnlichen Rahmenbedingungen (Heizung, energetischer Zustand der Wohnung). Anschließend wird das persönliche Verhalten beim Energieverbrauch erörtert. Dabei erhalten die Haushalte eine ausführliche Beratung über die im Einzelfall konkret möglichen Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten und – wenn erforderlich – auch eine längerfristige Anleitung zu Verhaltensveränderungen. Bei Bedarf werden die Kund*innen auch beim Zugang zur Hausverwaltung und der Stromanbieter*in unterstützt. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit werden die Verbrauchsstände in bestimmten Zeitabständen gemessen und dokumentiert. Bei zwei Drittel der beratenen Haushalte konnte die Einsparung von Energie konkret nachgewiesen werden.

Für die Beratungsleistung stehen jährlich bis zu 90.000 Euro zur Verfügung (siehe Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.01.2013, „Vermeidung von Energiearmut in München – Energieprojekte für Haushalte mit geringem Einkommen“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10639; Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 „München gegen Armut – Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433). Aufgrund der Corona-Pandemie kam es zu einem eingeschränkten Beratungsangebot vor Ort.

Bei den Haushalten liegen in der Regel neben Energieschulden noch weitere wirtschaftliche und soziale Problemlagen vor. Wenn akuter Handlungsbedarf vorliegt, werden die Kund*innen an soziale Dienste weitervermittelt.

„Stromspar-Check Kommunal“² der Caritas München Stadt

Das Sozialreferat fördert das Projekt seit 2020 mit 65.000 Euro jährlich.

Die Caritas München bietet mit dem bundesweiten Projekt „Stromspar-Check“ eine kostenlose Energiesparberatung für Haushalte mit geringem Einkommen an.

Berechtigt sind Personen, die in München wohnen und Sozialleistungen beziehen.

Auf Bundesebene sind der Deutsche Caritasverband e. V. (DCV) und der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands e. V. (eaD) für die Projektsteuerung verantwortlich. Das Projekt wird in mehr als 150 Städten und Gemeinden umgesetzt anteilig gefördert.

² Mehr Informationen unter: <https://www.caritas-nah-am-naechsten.de/caritas-zentrum-muenchen-ost/cont/39927> - letzter Aufruf am 22.11.2021

Die betroffenen Haushalte werden von ausgebildeten Stromsparhelfer*innen zwei- bzw. dreimal besucht. Es finden neben dem Monitoring (dritter Haushaltsbesuch nach mind. einem Jahr) zwei Beratungsgespräche zum Energiesparen statt, Stromfresser werden aufgedeckt und Energiesparpläne verbunden mit Stromspartipps erstellt und erklärt. Jeder Haushalt erhält zudem Energiesparartikel im Wert von bis zu 50 Euro, die auch gleich eingebaut werden.

Die Energiesparberatungen finden bisher durch motivierte und geschulte Ehrenamtliche mit hoher sozialer Kompetenz statt, die überwiegend einen technischen beruflichen Hintergrund (Facharbeiter*in, Dipl.-Ing. etc.) haben.

In einer bundesweiten Auswertung der Einsparerfolge zeigt sich, dass pro erfolgreich durchgeführtem Stromspar-Check der Bund 94 Euro und die Kommune 120 Euro einspart (2019).

Durch die in der Landeshauptstadt München im Jahr 2020 durchgeführten 88 Checks konnte durchschnittlich jeder Haushalt 213 kWh Strom einsparen. Die Fallzahlen gingen im Vergleich zu 2019 aufgrund der Corona-Pandemie und des Lockdowns zurück.

Beratungsservice für Geringverdiener*innen bei den SWM

Mitarbeiter*innen des SWM-Kundenservice übernehmen die Beratung direkt vor Ort in den Haushalten. Die Fachkräfte analysieren das Verbraucher*innenverhalten und führen eine Tarifberatung durch. Je nach Bedarf werden der Stromverbrauch einzelner Haushaltsgeräte geprüft, die Heizungs- und Warmwassereinstellung optimiert und Energiespar-Tipps gegeben. Alle beratenden Haushalte erhalten als Starthilfe ein kostenloses Energiesparpaket (Steckdosenleiste, zwei LED-Leuchtmittel, Perlator und Kühlschrank-Thermometer).

Kostenlose Weiße Ware für Menschen mit geringem Einkommen

Ab 2022 werden Haushalte mit geringem Einkommen durch die Ausreichung von kostenloser „Weiße Ware“ (Kühlschränke, Kühl-/Gefrierkombinationen, Herde, Waschmaschinen und in bestimmten Ausnahmefällen auch Spülmaschinen und Trockner) beim Energiesparen unterstützt. Hierzu erarbeitet die Landeshauptstadt München (Sozialreferat und Vergabestelle des Direktoriums) in Kooperation mit der Caritas München derzeit das Verfahren.

Dieses Angebot richtet sich in der dreijährigen Erprobungsphase zunächst an Haushalte im SGB II- und SGB XII- Leistungsbezug und soll später auch für weitere Zielgruppen mit München-Pass ausgedehnt werden. Damit wird auf die aus Sicht der Landeshauptstadt München zu niedrigen Regelsätze im SGB II und SGB XII sowie auf die seit der Einführung dieser Gesetze weggefallenen einmaligen Leistungen mit kommunalen Mitteln reagiert.

Pro Jahr sollen bis zu 1.000 Hilfebedürftige kostenfrei Weiße Ware erhalten. Pro Haushalt ist mit durchschnittlichen Anschaffungskosten (inkl. Transport der Neugeräte, Anschluss, Entsorgung der Altgeräte) in Höhe von 600 Euro zu rechnen.

Neben dem Nutzen eines neuen Gerätes für den Haushalt soll auch ein umweltbewusstes Verhalten eingeübt werden. Dazu werden die vorhandenen Kooperationen zu den bestehenden Energieberatungen verstärkt bzw. sie erhalten eine Förderung, um ihr Angebot auszubauen (Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 „München gegen Armut – Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433).

1.5 Schneller und unbürokratischer Energiekostenzuschuss

Es war in der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich, das Verfahren für einen schnellen und unbürokratischen Energiekostenzuschuss bis ins Detail festzulegen. Das Sozialreferat schlägt deshalb zunächst folgende Regelungen vor:

Zeitraum

Die Maßnahme soll im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 greifen. Die Kosten für Haushaltsenergie werden zwar ab 01.01.2022 in erheblichem Umfang steigen, die Vorauszahlungen an die Energieversorger*innen bleiben jedoch zunächst unverändert. Die höheren Kosten schlagen erst im Laufe des Jahres 2022 zu Buche. Die Verschiebung des Geltungszeitraums ermöglicht auch Bürger*innen, die die Jahresabrechnung in der ersten Jahreshälfte erhalten und bei denen sich die Preissteigerung noch nicht so stark bemerkbar macht, den Zuschuss in 2023 in Anspruch zu nehmen.

Berechtigter Personenkreis

Der Zuschuss soll an die München-Pass-Berechtigten ausgereicht werden. Damit können sowohl hilfeberechtigte Bürger*innen als auch Münchner*innen mit einem Einkommen bis zur Armutsgrenze den Zuschuss beantragen.

Höhe des Zuschusses und Zahl der Anträge

Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 50 Euro für 1- und 2-Personen-Haushalte sowie auf maximal 100 Euro ab einem 3-Personen-Haushalt begrenzt. Ist der Rechnungsbetrag niedriger als der maximale Zuschuss wird nur der niedrigere Betrag übernommen.

Bei einem zur Verfügung gestellten Betrag von 1 Mio Euro, jeweils 500.000 Euro in 2022 und 2023, können so z. B. 15.000 1- und 2-Personen-Haushalte einen Zuschuss von maximal 50 Euro und 2.500 größere Haushalte einen Zuschuss von höchstens 100 Euro bekommen.

Die Zahl der Antragstellungen beruht auf einer Schätzung des Sozialreferats auf Basis der Abrufe von anderen freiwilligen Leistungen wie der Sonderzahlung Schulanfang. Sollten sich die Antragszahlen unerwartet stark entwickeln, wird das Sozialreferat den Stadtrat nochmals mit der Angelegenheit befassen und um kurzfristige Bereitstellung von weiteren Mitteln im Zuge eines unplanbaren und unabweisbaren Finanzierungsbeschlusses bitten. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen alle Antragstellenden bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten. Die Maßnahme kann nicht beendet werden, wenn der Betrag von 1 Mio Euro ausgeschöpft ist.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wird so unbürokratisch wie möglich gestaltet. Die Bearbeitung wird bei den Sachbearbeitungen Freiwillige Leistung in den Sozialbürgerhäusern verortet.

Information der Bürger*innen über die Maßnahmen

Das Sozialreferat wird die Bürger*innen in Kooperation mit ihren Kooperationspartnern, vorrangig den Wohlfahrtsverbänden, über das Angebot informieren. Dabei werden die bewährten Kommunikationswege Pressemitteilung und Veröffentlichung auf der Homepage der Landeshauptstadt München genutzt.

Koppelung mit Energieberatung

Sofern sich im Rahmen der Bearbeitung des Zuschusses Hinweise auf einen überhöhten Stromverbrauch ergeben, soll die Antragsteller*in auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Energieberatung hingewiesen werden. Eine regelmäßige Koppelung an eine Energieberatung ist aus Kapazitätsgründen (bei Verwendung des oben genannten Beispiels wären 17.500 Beratungen erforderlich) nicht möglich.

Der Energiekostenzuschuss soll als zweckgebundene Leistung nicht den Regelbedarf mit abdecken, sondern beinhaltet im Kontext der gestiegenen Energiepreise eine Bedarfsdeckung der über den Regelbedarf hinausgehenden Energiekosten.

2 Übernahme von Heizkosten

Im Rahmen der Subsidiarität von Stiftungsmitteln ist eine Übernahme von Heizkosten wie im Antrag Nr. 20-26 / A 02122 vom 15.11.2021 unter Ziffer 2 zur Prüfung aufgefordert, nicht möglich, sie ist aber auch nicht erforderlich:

Für Hilfeberechtigte im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden die Kosten für den angemessenen Heizverbrauch im Rahmen der jährlichen Heizkostenabrechnung übernommen. Bei angemessenem Verbrauch hat dieser Personenkreis somit keine Probleme mit hohen Heizkosten.

Personen mit niedrigem Einkommen, die ihren Lebensunterhalt inkl. Miete grundsätzlich selbst aus ihrem Einkommen bestreiten können und nur wegen der Heizkostenabrechnung über ihre finanziellen Grenzen geraten, können für den Monat, in dem die Nachzahlung zu leisten ist, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen. Auch hier gilt, dass der Heizverbrauch angemessen sein muss.

Eine Anhebung der CO₂-Komponente, also dem Heizkostenanteil beim Wohngeld wurde im Schreiben des Herrn Oberbürgermeister (Ziffer 3) bereits angeregt und ist laut Medienberichten vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auch bereits angedacht.

3 Schreiben des Oberbürgermeisters Dieter Reiter an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Soweit von Energieversorgungsunternehmen ab 01.01.2022 bereits höhere Vorauszahlungen für die Haushaltsenergie gefordert werden, betrifft dies nicht die Thematik Stromschulden, sondern erneut die Problematik des zu niedrigen Regelsatzes in den Leistungsbereichen SGB II und SGB XII.

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter hat sich bereits vielfach an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt, um dringend notwendige Reformen und Neukonzeptionen in den Leistungsbereichen SGB II und SGB XII einzufordern. Dabei wurde insbesondere auf eine zwingend erforderliche neue Bemessung der Regelsätze hingewiesen. Ein weiteres Schreiben, jetzt auch unter Einbeziehung des zu niedrigen Anteils im Regelbedarf für Haushaltsenergie und der Notwendigkeit eines Inflationsausgleichs, wurde vom Sozialreferat bereits erstellt.

Das im Antrag Nr. 20-26 / A 02122 vom 15.11.2021 unter Ziffer 3 gewünschte Schreiben des Oberbürgermeisters Dieter Reiter (Anlage 4) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie an die Parteivorsitzenden der geplanten Regierungskoalition befindet sich wie oben dargestellt bereits auf dem verwaltungsinernen Unterschriftenweg.

Soweit Frau Stadträtin Gaßmann in ihrem Antrag Nr. 20-26 / A 02053 vom 27.10.2021 im Ermessen der Kommunen liegende bedarfsorientierte Transferleistungen vorschlägt, weist das Sozialreferat auch auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04372 „Soziale Angebote und Maßnahmen gegen Einsamkeit in München“ der heutigen Sitzung des Sozialausschusses vom 09.12.2021 hin, in der dieses Thema unter Ziffer 6 der Sitzungsvorlage behandelt wird. Auch in der Vollversammlung am 19.02.2020 wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 14948 vom Sozialreferat bereits ausführlich zu dieser Thematik Stellung bezogen.

Zum Antrag Nr. 20-26 / A 02079 vom 04.11.2021 von DIE LINKE. / Die PARTEI verweist das Sozialreferat ebenfalls auf das Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters Dieter Reiter (Ziffer 3).

Das Sozialreferat sieht zum jetzigen Zeitpunkt wie oben dargestellt auch keine Eilbedürftigkeit bezüglich hoher Heizkostennachzahlungen. Die entsprechenden Abrechnungen werden regelmäßig erst nach Ablauf der aktuellen Heizperiode erstellt. Sofern im Einzelfall im Dezember 2021 z. B. Heizöl gekauft werden muss, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.

4 Stellenbedarf

Es besteht kein Stellenmehrbedarf. Die Aufgabe kann vom vorhandenen Personal wahrgenommen werden.

5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			500.000 € von 2022 bis 2023
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			500.000 € von 2022 bis 2023
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

5.2 Finanzierung

Die Finanzierung des schnellen und unbürokratischen Energiekostenzuschusses (Ziffer 1.5) kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht als Teilmaßnahme eines Maßnahmenpakets den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022 (siehe Nr. 3 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats (Bekämpfung der Pandemiefolgen)).

Auch wenn steigende Energiepreise nicht direkt eine Folge der Pandemie sind, so steht zumindest ein höherer Stromverbrauch in engem Zusammenhang mit Maßnahmen der Pandemiebekämpfung. So entstehen alleine durch die Home-Office-Pflicht höhere Kosten, die für Haushalte mit geringem Einkommen nur schwer zu schultern sind. Der Energiekostenzuschuss kann daher auch als Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen gesehen werden und wird daher unter die Nr. 3 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats (Bekämpfung der Pandemiefolgen) subsumiert.

Die Finanzierung der Aufstockung des Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperrern (Ziffer 1.1) und der flexiblen Budgets in den Sozialbürgerhäusern (Ziffer 1.2) erfolgt aus dem Referatsbudget.

Hierzu werden in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 180.000 Euro aus den verfügbaren Haushaltsmitteln für Laptops für Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) - und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingesetzt. Diese Mittel wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16433) i. H. v. 1.800.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 dauerhaft zur Verfügung gestellt (Finanzposition 4993.788.6000.5).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (vgl. Anlage 5).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Ausweitung der im Rahmen des Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren und des flexiblen Budgets in den Sozialbürgerhäusern zur Verfügung gestellten Mittel sowie der Einrichtung eines schnellen und unbürokratischen Zuschusses zu den Kosten für Haushaltsenergie für die Jahre 2022 und 2023 wird zugestimmt.

2. **Energiekostenzuschuss**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in den Jahren 2022 und 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den schnellen und unbürokratischen Energiekostenzuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 in Höhe von jeweils 500.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition wird beantragt). Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrats im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2022.

3. **Härtefallfonds/Flexibles Budget**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in den Jahren 2022 und 2023 erforderlichen Haushaltsmittel für die Aufstockung des Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren und des flexiblen Budgets in den Sozialbürgerhäusern in Höhe von jeweils 180.000 Euro aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.

Der Betrag für 2022 in Höhe von 180.000 Euro wird im Rahmen des Schlussabgleichs der Haushaltsplanaufstellung 2022 innerhalb der Finanzposition 4993.788.6000.5 umgeschichtet. Der Betrag für 2023 wird in gleicher Höhe im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 innerhalb der Finanzposition 4993.788.6000.5 umgeschichtet.

4. Das Sozialreferat wird für den Fall, dass die in den Jahren 2022 und 2023 für den schnellen und unbürokratischen Energiekostenzuschuss bereit gestellten Mittel nicht ausreichen, beauftragt, zu gegebener Zeit einen unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschluss einzubringen.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02053 von Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann vom 27.10.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02079 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 04.11.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02122 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 15.11.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GE/StV

z.K.

Am

I.A.